BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

SportlerInnenbegünstigung

Regelung NEU zur pauschalierten Reiseaufwandsentschädigung von Sportlerinnen und Sportlern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Sportbetreuerinnen und Sportbetreuern

Koordinierter Leitfaden des Bundesministeriums für Finanzen und der Sozialversicherung

1. Grundsätzliches

Seit 2009 können gemeinnützige Sportvereine an Sportlerinnen und Sportler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer steuer- und sozialversicherungsfrei pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlen.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen sind ab 2010
- bis zu 60 Euro pro Einsatztag (August bis Dezember 2009: 30 Euro[1])
- maximal 540 Euro monatlich

steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinweis für die Sozialversicherung:
In der Sozialversicherung gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Eine Tätigkeit als Studentin bzw. Student (bei ordentlichem Studienfortgang) oder Hausfrau bzw. Hausmann (kein Singlehaushalt) gilt als Hauptberuf, nicht allerdings der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) oder der Leistungsbezug aus einer Altersversorgung (Pension, Ruhegenuss).

Keine Lohnnebenkosten

Weiters fallen für diese Entschädigungen weder Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds noch Kommunalsteuer an.

[1] Im Bereich der Steuer gilt dieser Betrag bereits seit Jänner 2009.

Kein Lohnzettel und kein Lohnkonto

Erhält die Sportlerin bzw. der Sportler vom Verein neben den steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigungen keine weiteren (steuer- und sozialversicherungspflichtigen) Ersätze, so muss der Verein auch kein Lohnkonto führen und keinen Lohnzettel abgeben. Voraussetzung dafür ist, dass die Sportlerin bzw. der Sportler von keinem weiteren Verein steuerfreie Ersätze erhält und eine schriftliche Erklärung abgibt.

Behandlung von Kostenersätzen durch den Verein

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen diese Werte (30/60 Euro pro Einsatztag bzw. 540 Euro pro Monat), sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern. Es kann bei Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der übersteigenden Beträge eine Sozialversicherungspflicht entstehen. Neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen dürfen zusätzlich keine (tatsächlichen) Kosten (z. B. km-Geld) steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden.

Erfolgt keine direkte Auszahlung an die Sportlerin bzw. den Sportler, die Schiedsrichterin bzw. den Schiedsrichter oder die Sportbetreuerin bzw. den Sportbetreuer, sondern werden vom Verein nur ein Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit bereitgestellt, ist zusätzlich die begünstigte Auszahlung von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen möglich.

Beispiel:
Eine Fußballerin bzw. ein Fußballer erhält 2010 für 7 Einsätze insgesamt 420 Euro (je Einsatztag 60 Euro). Zu den Auswärtsspielen wird seitens des Vereines ein Bustransfer organisiert. Der Bustransfer wird den Sportlerinnen bzw. Sportlern kostenlos seitens des Vereines zur Verfügung gestellt.

Da die pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen den täglichen Höchstbetrag von 60 Euro (ab 2010) pro Einsatztag und den monatlichen Höchstbetrag von 540 Euro nicht übersteigen, können die pauschalen Aufwandsersätze steuerfrei ausgezahlt werden. In der Sozialversicherung gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Daneben kann der Verein einen Bustransfer zur Verfügung stellen, der für den pauschalen Aufwandsersatz nicht schädlich ist.

Kein Herausrechnen aus einem Fixbezug möglich

Die SportlerInnenpauschalierung aus einem vereinbarten Entgelt steuer- und sozialversicherungsfrei herauszurechnen ist nicht möglich.

Beispiel:
Herr Wagner arbeitet als Lehrer und spielt bei einem gemeinnützigen Eishockeyverein. Er erhält von diesem ein Bruttogehalt von monatlich 500 Euro. Ein Herausrechnen von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen aus den 500 Euro ist nicht möglich. Es können lediglich neben dem vereinbarten Bruttogehalt pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden.

Nachweis der Einsatztage

Als Nachweis, dass nur für Einsatztage (Trainings- oder Wettkampftage) pauschale Kostenersätze bezahlt werden, sind vom Verein Aufzeichnungen über die Einsatztage zu führen.

Bitte beachten Sie:
Wird ein Training in der Regel gemeinsam absolviert (bei Mannschaftssportarten), dann ist das Aufsuchen eines Fitness-Centers einer einzelnen Sportlerin bzw. eines einzelnen Sportlers nicht als Einsatztag zu qualifizieren. Grundsätzlich ist bei der Beurteilung darauf zu achten um welche Sportart es sich handelt. Bei einer Gewichtheberin bzw. einem Gewichtheber, die bzw. der in der Regel alleine trainiert, ist der Besuch des Fitness-Centers als Einsatztag zu werten.

Wer ist Sportler/in, Sportbetreuer/in oder Schiedsrichter/in?

Der Begriff Sportlerin bzw. Sportler, Sportbetreuerin bzw. Sportbetreuer oder Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter gilt nur für folgende Personengruppen:

- Mannschaftssportler/innen sowie Einzelsportler/innen, die von gemein-

nützigen Sportvereinen und –verbänden Kostenersätze im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten;
- Trainer/innen, Lehrwarte und Übungsleiter/innen, die die Sportler/innen sportfachlich unterstützen;
- weitere Sportbetreuer/innen, die die Sportler/innen medizinisch oder organisatorisch unterstützen (Masseurin bzw. Masseur, Sportärztin bzw. Sportarzt, Zeugwart)
- sowie Personen, die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schiedsrichter/innen, Rennleiter/innen).

Bitte beachten Sie:
Mannschaftssportlerinnen und Mannschaftssportler sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit echte Dienstnehmer/innen (§ 4 Abs 1 und 2 ASVG) und es gelten damit auch die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (z. B. als Mindesterfordernis ein schriftlicher Dienstzettel). Die weiteren Vereinbarungen zum Dienstvertrag sind im Vorhinein (für Zwecke der Sozialversicherung) schriftlich zu vereinbaren.

Was gilt für andere Personen, die im Verein tätig sind?

Für **andere im Verein tätige Personen** (z. B. Vereinsobmann bzw. Vereinsobfrau, Kassier, Platzwart etc.) sind die Regelungen im Zusammenhang mit der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung nicht anwendbar, sondern es gelten die Regelungen der Vereinsrichtlinien (außer es liegt ein echtes Dienstverhältnis vor, dann gelten die Begünstigungen der Vereinsrichtlinien nicht).[2]

Hinweis für die Sozialversicherung:
Die Bestimmungen der Vereinsrichtlinien gelten im Bereich der Sozialversicherung nicht.

[2] Vgl. auch Entscheidungsbaum im Anhang

Zusammenfassung

- ➔ Steuer- und sozialversicherungsfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportlerinnen und Sportler, Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
- ➔ für alle anderen Personen, die für den Sportverein tätig werden, gelten wie bisher steuerlich die Begünstigungen der Vereinsrichtlinien (außer es liegt ein echtes Dienstverhältnis vor)
- ➔ Im Sozialversicherungsrecht gibt es für **andere im Verein tätige Personen** keine Sonderregelungen und Begünstigungen

2. Beispiele

Beispielhaft stellen wir nachfolgend einige Personengruppen dar, die für den Verein tätig werden können. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Qualifikation oftmals davon abhängt, welches Verhältnis zwischen der für den Verein tätigen Person und dem Verein vorliegt (Dienstverhältnis, Werkvertrag etc.).

Die nachfolgend dargestellten Tätigkeitsfelder können im Einzelfall steuerlich bzw. sozialversicherungsrechtlich anders qualifiziert werden als hier nachfolgend dargestellt, da in der Praxis immer auf die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit zwischen der für den Verein tätigen Person und dem Verein abgestellt wird.

Eishockeyspieler
Hauptberuf[3]: Angestellter
Herr Dörfler spielt am Wochenende für den Verein YZ Eishockey. Jeden Dienstag und Mittwoch findet ein Training statt. Er erhält für ein Training jeweils 30 Euro an pauschaler Reiseaufwandsentschädigung. An Spieltagen (jeweils Samstag) erhält er 60 Euro pauschale Reiseaufwandsentschädigung.

Steuerrechtliche/Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:
Die ausbezahlten Reiseaufwandsentschädigungen sind nicht höher als 60 Euro pro Tag bzw. als 540 Euro pro Monat und daher steuer- und sozialversicherungsfrei. Da Herr Dörfler ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen seitens des Vereins erhält und keine weiteren bei einem anderen Sportverein (dies bestätigt Herr Dörfler auch schriftlich dem Verein), muss der Sportverein für Herrn Dörfler kein Lohnkonto führen und auch keinen Lohnzettel an das Finanzamt übermitteln.[4] Es besteht keine Verpflichtung Herrn Dörfler bei der Sozialversicherung anzumelden, da er ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen erhält.

[3] Unter Hauptberuf wird angegeben, welcher hauptberuflichen Tätigkeit (gleichzeitig Haupteinnahmequelle) die beim Verein tätige Person neben ihrer Vereinstätigkeit nachgeht.
[4] Vgl. auch Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 92k

SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	ja
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	nein
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Fußballer
Hauptberuf: Maurer
Herr Huber spielt am Wochenende für den Verein XY Fußball. Jeden Montag und Mittwoch findet ein Training statt. Er erhält für ein Training jeweils 20 Euro an pauschaler Reiseaufwandsentschädigung. An Spieltagen (Sonntag) erhält er 60 Euro pauschale Reiseaufwandsentschädigung plus eine Siegprämie von 100 Euro.

Steuerrechtliche/Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:
Die ausbezahlten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen sind nicht höher als 60 Euro pro Tag bzw. als 540 Euro pro Monat und daher steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Siegprämie von 100 Euro ist allerdings voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Bei dem Fußballer handelt es sich um einen Mannschaftssportler, zudem erhält er Vergütungen, die über die pauschale Reiseaufwandsentschädigung hinausgehen – er ist daher Dienstnehmer des Vereins. Da der Verein neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen dem Fußballer ein Entgelt in Form der Prämie bezahlt, muss der Verein für den Fußballer ein Lohnkonto führen und einen Lohnzettel übermitteln.

Sozialversicherungsrechtlich ist Herr Huber als echter Dienstnehmer vor Arbeitsantritt anzumelden.

SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	ja
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	ja

Tennisspieler
Hauptberuf: nichtselbständiger Techniker (im Ausland)
Herr Turek spielt Tennis beim österreichischen Verein AC und erhält pro Spiel 100 Euro (4 Spiele pro Monat) an Reiseaufwandsentschädigung. Herr Turek hat ausschließlich einen Wohnsitz in der Slowakei.

Steuerrechtliche Betrachtung:
Herr Turek ist zwar Sportler, jedoch ist er, da er keinen Wohnsitz in Österreich innehat, in Österreich beschränkt steuerpflichtig. Aufgrund der Tatsache, dass er als beschränkt steuerpflichtiger Sportler der Abzugssteuer unterliegt, sind für ihn, unabhängig von der Höhe der Vergütung/Entschädigung, weder die SportlerInnenbegünstigung, noch die Begünstigung nach den Vereinsrichtlinien anwendbar (unabhängig davon in welchem Arbeitsverhältnis er zum Verein steht).

Für Herrn Turek ist seitens des Vereins eine Abzugssteuer in Höhe von 20% bzw. 35% der Einnahmen an das Finanzamt abzuliefern.[5]

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:
Da Herr Turek wegen seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Slowakei als Dienstnehmer pflichtversichert ist, tritt aufgrund der bestehenden EU-Verordnung in Österreich keine Pflichtversicherung ein. Die unselbständige Erwerbstätigkeit in der Slowakei als Dienstnehmer ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (E101 bzw. A1) zu belegen.

Daher ist auch die SportlerInnenbegünstigung nicht anwendbar.
Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Sportlertätigkeit hat nach den slowakischen Bestimmungen zu erfolgen.

SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Einkommensteuer) (nur im Zuge der Einkommensteuer-Erklärung möglich)	nein
SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Abfuhr einer Abzugssteuer	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt (Anmeldung gegebenenfalls in der Slowakei)	nein

Anmerkung:
Ist Herr Turek in der Slowakei als Selbständiger erwerbstätig oder weist er dem Verein keine Pflichtversicherung als Dienstnehmer in der Slowakei nach, ist er vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung anzumelden, da die täglichen Reiseaufwandsentschädigungen den Betrag von 60 Euro um jeweils 40 Euro übersteigen.

[5] Bitte beachten Sie in Fällen von beschränkt Steuerpflichtigen die Vereinsrichtlinien 2001 Rz 783 ff

Buchhalterin
Hauptberuf: Buchhalterin (beim Verein), ansonsten keine Tätigkeit
Frau Meier ist bei einem Verein als Buchhalterin angestellt. Sie hat einen Dienstvertrag für 20 Stunden in der Woche und erhält dafür monatlich 1.200 Euro (14 mal).

Steuerrechtliche Betrachtung:
Da Sie keine Sportlerin, Sportbetreuerin oder Schiedsrichterin ist, ist die SportlerInnenbegünstigung für Sie nicht anwendbar. Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien gibt es nicht, da sie in einem echten Dienstverhältnis zum Verein steht. Für Frau Meier muss ein Lohnkonto geführt werden. Weiters muss ein Lohnzettel übermittelt werden.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:
Da Sie keine Sportlerin, Sportbetreuerin oder Schiedsrichterin ist, ist die SportlerInnenbegünstigung für Sie nicht anwendbar. Darüber hinaus stellt die Tätigkeit beim Verein den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle von Frau Meier dar. Sozialversicherungsrechtlich muss Frau Meier als echte Dienstnehmerin vor Arbeitsantritt angemeldet werden.

SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	nein
SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	ja

Vereinsobmann
Hauptberuf: Lehrer
Herr Xaver erhält für seine Tätigkeit als Vereinsobmann zur Abgeltung seiner Verpflegungs- und Reisekosten (laut Bestimmungen der Vereinsrichtlinien 2001 Rz 774) für drei Tage (29,40 Euro pro Tag) 88,20 Euro im Monat.

Steuerrechtliche Betrachtung:
Herr Xaver ist als Vereinsobmann Funktionär. Da Herr Xaver kein Sportler, Sportbetreuer oder Schiedsrichter ist, ist die SportlerInnenbegünstigung für ihn nicht anwendbar. Die Verpflegungs- und Reisekosten, die ihm der Verein, gemäß der Bestimmungen der Vereinsrichtlinien gewährt, sind steuerfrei.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:
Sozialversicherungsrechtlich unterliegt er nicht dem ASVG (damit ist auch die SportlerInnenbegünstigung für ihn nicht anwendbar).

SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	nein
SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	nein
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Anmerkung:
Da eine Vereinsobfrau bzw. ein Vereinsobmann grundsätzlich keine Dienstnehmerin bzw. kein Dienstnehmer ist, ist die Vereinsobfrau bzw. der Vereinsobmann für eine eventuelle Versteuerung ihrer bzw. seiner Einnahmen selbst verantwortlich und hat allfällige Meldeverpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu beachten!

Trainerin
Frau Unger ist Pensionistin.
Sie ist beim Verein AB als Trainerin der Hammerwerfer tätig. Sie trainiert in Kleingruppen und erhält dafür 50 Euro pauschale Reiseaufwandsentschädigung pro Einsatztag (2 mal wöchentlich).

Steuerrechtliche Betrachtung:
Die ausbezahlten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen sind nicht höher als 60 Euro pro Tag bzw. als 540 Euro pro Monat und daher steuerfrei.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:
Für die Beurteilung der Anwendung der SportlerInnenbegünstigung ist zu prüfen, ob die ausgeübte Tätigkeit **nicht den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle** bildet. Der Bezug von Pensionsleistungen gilt nicht als Hauptberuf und daher ist die Tätigkeit beim Verein als Haupttätigkeit anzusehen. Da aber der Pensionsbezug (monatlich 1.000 Euro) höher als die ausbezahlten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen ist und diese Aufwandsentschädigungen nicht mehr als 60 Euro pro Tag bzw. als 540 Euro pro Monat betragen, ist die SportlerInnenbegünstigung für Frau Unger anwendbar.

Es besteht keine Verpflichtung Frau Unger bei der Sozialversicherung anzumelden, da sie ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen erhält.

SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	ja
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	nein
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Schiedsrichter
Hauptberuf: Dolmetscher
Herr Baumgartner ist am Samstag als Schiedsrichter bei Handballspielen im Einsatz. An Reiseaufwandsentschädigungen erhält er dafür 40 Euro pauschale Reiseaufwandsentschädigung pro Einsatztag.

Steuerrechtliche Betrachtung:
Als Schiedsrichter ist Herr Baumgartner von der SportlerInnenbegünstigung umfasst. Die pauschale Reiseaufwandsentschädigung ist geringer als 60 Euro pro Tag und 540 Euro pro Monat. Es ist daher Steuerfreiheit hinsichtlich der gesamten Reiseaufwandsentschädigung gegeben.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:
Sozialversicherungsrechtlich ist der Schiedsrichter kein Dienstnehmer und unterliegt damit nicht dem ASVG.

SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	nein
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Anmerkung:
Da eine Schiedsrichterin bzw. ein Schiedsrichter grundsätzlich keine Dienstnehmerin bzw. kein Dienstnehmer ist, ist eine Schiedsrichterin bzw. ein Schiedsrichter für eine eventuelle Versteuerung ihrer bzw. seiner Einnahmen selbst verantwortlich und hat allfällige Meldeverpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu beachten!

Freiwilliger Helfer
Hauptberuf: Beamter
Herr Unger hilft dreimal jährlich beim örtlichen Squash-Klub aus und verteilt für diesen Flugblätter. Er erhält dafür jeweils ein Taggeld von 26,40 Euro (laut Bestimmungen der Vereinsrichtlinien 2001 Rz 774).

Steuerrechtliche Betrachtung:
Da Herr Unger kein Sportler, Sportbetreuer oder Schiedsrichter ist, ist die SportlerInnenbegünstigung für ihn nicht anwendbar. Die Taggelder, die ihm der Verein gemäß der Bestimmungen der Vereinsrichtlinien gewährt, sind steuerfrei.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:
Sozialversicherungsrechtlich ist er als echter Dienstnehmer vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung anzumelden.

SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	nein
SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels an die SV	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	ja

Tischtennisspielerin
Hauptberuf: Profi-Tischtennisspielerin
Frau Schmid ist Angestellte des österreichischen Bundesheeres und kann im Heeres-Sportzentrum hauptberuflich dem Tischtennissport nachgehen. Sie ist auch Mitglied beim Tischtennisverein AC, ist jedoch nicht in diesen eingegliedert. Als Einzelsportlerin kann sie individuell bestimmen, an welchen Sportveranstaltungen sie teilnimmt, wie sie sich vorbereitet und mit welchem Trainer sie trainiert.

Steuerrechtliche Betrachtung:
Als Tischtennisspielerin (Erbringung des Leistungserfolges steht im Vordergrund; Bestreitung einer bestimmten Anzahl von Wettkämpfen) erzielt sie (mit den Honoraren die sie mit dem Verein AC abrechnet) Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die SportlerInnenbegünstigung ist für Frau Schmid grundsätzlich anwendbar.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:
Sozialversicherungsrechtlich ist eine Tischtennisspielerin, die als Einzelsportlerin tätig ist, keine Dienstnehmerin und unterliegt damit nicht dem ASVG. Für eine selbständige Einzelsportlerin besteht eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG.

SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
SportlerInnenbegünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	nein
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Anmerkung:
Da eine Profi-Tischtennisspielerin bzw. ein Profi-Tischtennisspieler grundsätzlich keine Dienstnehmerin bzw. kein Dienstnehmer ist, ist Frau Schmid für eine Versteuerung ihrer selbständigen Einnahmen selbst verantwortlich und hat Meldeverpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu beachten!

Ersatz von tatsächlichen Reisekosten als Alternative zur pauschalen Reiseaufwandsentschädigung

Werden alternativ zur pauschalen Reiseaufwandsentschädigung, vom Verein nur tatsächliche Reisekosten (im Sinne des § 26 Z 4 EStG – es muss daher auch beachtet werden, wann eine Reise im steuerlichen Sinn vorliegt) ersetzt, dann ergibt sich weder eine Einkommensteuer- noch eine Sozialversicherungspflicht. Der Ersatz von tatsächlichen Reisekosten ist dann sinnvoll, wenn Reisekosten ersetzt werden, die über das steuerfreie und sozialversicherungsfreie Ausmaß der SportlerInnenbegünstigung hinausgehen.

Achtung:
Im gleichen Monat dürfen allerdings nur entweder tatsächliche Reisekostenersätze oder pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt werden.

Beispiel:
Eine Eishockeyspielerin bzw. ein Eishockeyspieler fährt mit ihrem bzw. seinem PKW zu einem Auswärtsmatch von Wien nach Bregenz. Dafür erhält sie bzw. er tatsächliche Reisekosten von jeweils 80 Euro für die Hin- und die Rückfahrt ersetzt. Würde der Verein pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlen, wären jeweils 20 Euro für die Hin- bzw. die Rückfahrt steuer- und sozialversicherungspflichtig zu behandeln. Werden hingegen die Kostenersätze als tatsächlicher Reisekostenersatz (nach § 26 Z 4 EStG) ausbezahlt, bleibt der Gesamtbetrag steuer- und sozialversicherungsfrei (es muss auch kein Lohnkonto geführt werden, weiters kann die Übermittlung eines Lohnzettels unterbleiben).

3. Rechtsgrundlagen und Richtlinien

§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988
§ 49 Abs. 3 Z 28 ASVG 1955
Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 92k (zu finden unter www.bmf.gv.at - Tools/Findok/Richtlinien)
Vereinsrichtlinien 2001 Rz 762 ff (zu finden unter www.bmf.gv.at - Tools/Findok/Richtlinien)

Anhang

Entscheidungsbaum [1]

Ist die im gemeinnützigen Sportverein tätige Person eine Sportlerin/ein Sportler, eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter, eine Sportbetreuerin/ein Sportbetreuer?

ja

Steuer

SportlerInnenbegünstigung anwendbar

Stellt die Tätigkeit den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle für die Person dar?

ja

Sozialversicherung

SportlerInnenbegünstigung nicht anwendbar

SportlerInnenbegünstigung nur steuerlich anwendbar

nein

Sozialversicherung

SportlerInnenbegünstigung anwendbar

SportlerInnenbegünstigung steuerlich und sozialversicherungsrechtlich anwendbar

[1] Gilt für nur unbeschränkt Steuerpflichtige

[2] Ausnahme: wenn gleichzeitig Sportlerin/Sportler und Funktionärin/Funktionär (siehe Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 92k)

Steuer
Sozialversicherung

nein

Steuer	**Sozialversicherung**
SportlerInnenbegünstigung nicht anwendbar	

Ist die Person im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses für den Verein tätig?

ja

Steuer

Vereinsrichtlinien nicht anwendbar; Lohnkonto und Lohnzettel erforderlich

Sozialversicherung

Anmeldung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers bei der Sozialversicherung

nein

Steuer

Begünstigungen der Vereinsrichtlinien anwendbar [2]

Sozialversicherung

Keine Anmeldung bei der Sozialversicherung als Dienstnehmerin/Dienstnehmer

Impressum:
Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
in Kooperation mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich:
Bundesministerium für Finanzen, Abteilung VI/7
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, OE 32-MVB
Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des BMF
Wien, Juni 2010
www.bmf.gv.at www.sozialversicherung.at